

INTERNE SCHULORDNUNG

Richtlinien für Schüler der Sekundarschule der Europäischen Schule München

- VORHERIGE VERSION SEPTEMBER 2014
- DISKUSSION: ERZIEHUNGSRAT
- AKTUALISIERTE VERSION: VON DER SCHULLEITUNG GENEHMIGT JANUAR 2017

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	3
2. ORGANISATION DES SCHULBETRIEBS IN DER SEKUNDARSCHULE	4
2.1. Organisation des Schultages und Unterrichtszeiten.....	4
2.2. Regelmäßige Anwesenheit, Pünktlichkeit und Abwesenheit	4
2.3. Pausenregelung und unterrichtsfreie Stunden	5
2.4. Richtlinien beim Verlassen der Schule	6
2.5. Aufsicht	7
2.6. Schulferien, Stundenpläne, Vertretungsstunden	7
2.7. Hausaufgaben, Tests und Leistungskontrollen.....	7
2.8. ICT und Nutzung der Computerräume	7
2.9. Bibliothek/Multi-Media-Center der Sekundarschule	7
2.10. Kantine und Cafeteria	7
2.11. Sport- und Leibeserziehung	8
3. PÄDAGOGISCHE UND DISZIPLINARMABNAHMEN	8
3.1. Verhalten im täglichen Schulleben.....	8
3.2. Suchtverhalten (Tabak, Drogen, Alkohol, Computerspiele u.a.)	9
3.3. Nutzung der Schließfächer	10
3.4. Diebstahl	10
4. KONTAKTE INNERHALB DER SCHULGEMEINSCHAFT	11
4.1. Erziehungsberater	11
4.2. Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus.....	11
5. GESUNDHEIT IN DER SCHULE	12
6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	13

1. PRÄAMBEL

Die Europäische Schule München – ESM – nimmt an der Erziehung der Schüler¹ teil, das heißt sie partizipiert an der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, am Erwerb und an der Vermittlung von Wissen, an der Entwicklung von Arbeitsmethoden sowie an der Ausprägung verschiedener Denkweisen, um ihnen die größtmöglichen Erfolgsaussichten zu geben und sie auf die Eingliederung ins soziale und berufliche Leben vorzubereiten.

Die Schulgemeinschaft setzt sich aus den Schülern und Eltern², den Lehrkräften, dem Verwaltungs- und Dienstpersonal sowie der Schulleitung zusammen. Durch die interne Schulordnung werden die Rechte und Pflichten jedes einzelnen unter Berücksichtigung der demokratischen Grundsätze definiert, soweit sie übergeordneten Regelungen nicht entgegenstehen. Die Richtlinien der vorliegenden internen Schulordnung sollen die Harmonie, das Vertrauen und den Zusammenhalt innerhalb der Schulgemeinschaft fördern und jedes einzelne Mitglied beschützen.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht, seine Meinung zu äußern, wobei der Respekt für die religiösen, politischen, ethnischen und philosophischen Überzeugungen der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft dabei immer an erster Stelle stehen muss. Die Verbreitung einer bestimmten Ideologie ist nicht kompatibel mit dem pädagogischen Programm der Schule.

Die interne Schulordnung der ESM ersetzt nicht die Allgemeine Ordnung der Europäischen Schulen, sie ergänzt sie lediglich auf lokaler Ebene, wobei sie auf folgenden Grundsätzen basiert:

- Chancengleichheit,
- Respekt und Toleranz gegenüber dem anderen,
- Recht auf freie Meinungsäußerung ohne die Würde des anderen zu verletzen,
- Eigenverantwortung.

Die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen findet man unter folgendem Link:

<https://www.eurasc.eu/BasicTexts/2014-03-D-14-de-5.pdf>

Die Interne Schulordnung ist nicht als ein endgültiges Dokument zu betrachten. Es kann auf Vorschlag des Direktors oder von 1/3 des Erziehungsrates ein Antrag auf Abänderung gestellt werden. Bevor eine Änderung vorgenommen werden kann, muss der Erziehungsrat konsultiert werden. Im Laufe von Diskussionen versucht der Erziehungsrat einen Konsens zu finden. Zum Beschluss ist mindestens eine 2/3 Mehrheit im Erziehungsrat der Sekundarstufe erforderlich. Der Direktor erteilt die endgültige Genehmigung.

Für bestimmte Bereiche wie [Bibliothek/Multi-Media-Center](#), [Freistunden und Pausenhof](#), [Smartphone/Handy](#), [ICT](#), [Sport](#) und [Klassenreisen/Exkursionen](#) gelten gesonderte Regelungen, die jeweils auf der Website der ESM abrufbar sind. Am Anfang eines jeden Schuljahres oder bei einer Aufnahme in der ESM bestätigen

¹ Es wird im vorliegenden Text für Schüler die männliche Form verwendet. Diese schließt auch die weibliche Form mit ein.

² Jedes Mal, wenn in der vorliegenden Internen Schulordnung von den Eltern gesprochen wird, sind darunter der (die) gesetzlichen Vertreter der Schüler zu verstehen.

Eltern und Schüler mittels ihrer Unterschrift im Korrespondenzheft, von diesen Regelungen/Ordnungen Kenntnis genommen zu haben.

2. ORGANISATION DES SCHULBETRIEBS IN DER SEKUNDARSCHULE

2.1. Organisation des Schultages und Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt morgens pünktlich um 08.20. Der Zugang zur Schule erfolgt durch den Haupteingang und ist ab 7.45 möglich.

Die Schüler sammeln sich in der Aula, bevor sie um 08.15 zu ihren jeweiligen Klassenzimmern gehen dürfen. Dort sollen sie vor ihren Klassenräumen ruhig warten, bis ihre Lehrer kommen.

Erstes Klingeln	08: 15 Uhr
1. Stunde	08: 20 – 09: 05 Uhr
2. Stunde	09: 10 – 09: 55 Uhr
3. Stunde	10: 00 – 10: 45 Uhr
Kleine Pause	10: 45 – 11.00 Uhr
4. Stunde	11.05 – 11.50 Uhr
5. Stunde	11.55 – 12.40 Uhr
6. Stunde	12.45 – 13.30 Uhr
7. Stunde	13.35 – 14.20 Uhr
8. Stunde	14.25 – 15.10 Uhr
9. Stunde	15: 15 – 16: 00 Uhr

Mittagspause – je nach individuellem Stundenplan

Bei Bedarf wird für einzelne Schüler zusätzlich unterstützender Unterricht (learning support) angeboten. Schüler und Eltern erhalten rechtzeitig Auskunft über Zeit und Ort.

2.2. Regelmäßige Anwesenheit, Pünktlichkeit und Abwesenheit

Der Unterrichtsbesuch ist in den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung³ festgelegt. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht sowie den damit verbundenen Aktivitäten sind eine gesetzliche Verpflichtung und notwendig für eine gute Ausbildung. Wiederholte unentschuldigte Abwesenheit führt zu Sanktionen.

Bei Abwesenheit eines Schülers (Klassen S1-S7) sind die Eltern verpflichtet, diese unverzüglich bei Frau Weidel zu melden oder die Schule via Webformular zu informieren: Frau Gabi Weidel: Tel. 089/215472670, Tel. 089/62816207 email: gabriele.weidel@eursc.eu Bei Abwesenheiten von mehr als zwei Tagen muss der zuständige Erziehungsberater per Email informiert werden.

Im Falle des Unwohlseins im Laufe eines Schultags darf ein Schüler nicht direkt nach Hause gehen, sondern muss sich vorher beim Gesundheitsdienst melden. Bei Abwesenheit, die länger als zwei aufeinander folgende Tage dauert, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Diese ärztliche Bescheinigung muss dem zuständigen Erziehungsberater am Tag der Rückkehr ausgehändigt werden; später kann sie nicht mehr akzeptiert werden, was zur Folge hat, dass die Abwesenheit als unentschuldigt gilt.

Die Eltern werden über unentschuldigtes Fehlen ihrer Kinder jeden Tag von den

³ Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen, Art. 30

Erziehungsberatern informiert. Alle Fehlzeiten werden in SMS-MySchool notiert.

Bleiben die Fehlzeiten unentschuldigt, behält sich die Schule vor, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel Nachsitzen. In der „Nachsitzzeit“ besteht auch die Möglichkeit, zum Reinigungsdienst eingeteilt zu werden. Sollte die Anzahl der unentschuldigten Fehlzeiten über ein bestimmtes Maß hinausgehen, können weitere Disziplinarmaßnahmen, wie sie in der Allgemeinen Schulordnung festgelegt sind, verhängt werden.

Die Eltern sind verpflichtet, jede vorhersehbare Abwesenheit im Vorfeld schriftlich beim Direktor zu beantragen. Der Direktor trifft dann seine Entscheidung. Mit diesem Schreiben wird festgelegt, dass der Direktor von den Erziehungsberechtigten von jeder Verantwortung im Zusammenhang mit der Abwesenheit des Schülers befreit wird. Es kann jedoch keine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht für den Tag vor oder nach den Schulferien erteilt werden.

Eine Übersicht der Abwesenheiten steht den Eltern über SMS zur Verfügung. Eine hohe Zahl von Verspätungen und Abwesenheiten kann zur Folge haben, dass keine A-Note gegeben wird, welches zu einer Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zu den Abiturprüfungen führen kann. Bei mehr als 10% Abwesenheit kann ein Schüler ausschließlich durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Die Schulleitung behält sich vor, den Schulamtsarzt einzuschalten.

Abwesenheiten bei Prüfungsarbeiten in den Klassen S4-S7

Wenn ein Schüler der Klassen S4 – S7 bei einer schriftlichen Prüfung fehlt, müssen die Eltern des Schülers die Schule über die Gründe für die Abwesenheit am Tag der Prüfung informieren.

Abwesenheit bei einer oder mehreren Prüfungen kann nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Die Krankmeldung des Schülers muss der Schule vor 8.30 vorliegen. Das Attest muss am darauf folgenden Tag der Schule übermittelt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Note «0» festgesetzt. Darüber hinaus sind die Regelungen des Artikels 30.3 der Allgemeinen Schulordnung zu beachten!

Fehlen im Sportunterricht

Ein Schüler kann nur mittels Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrags der Eltern vom Sportunterricht befreit werden. Für eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht müssen Eltern einen schriftlichen Antrag an den Direktor richten, begleitet von einem ärztlichen Attest. Diese von der Schulleitung genehmigte Befreiung ist nur ein Halbjahr gültig und kann nur durch eine Folgebescheinigung des Arztes verlängert werden.

2.3. Pausenregelung und unterrichtsfreie Stunden

Genauere Freistundenregeln und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Schüler sind in der [Pausen- und Freistundenregelung](#) festgelegt⁴.

Die Schüler der Klassen S4 - S7 mit grünem Schülerschein haben das Recht, das Schularreal in Freistunden zu verlassen. Für diese Erlaubnis wird den Schülern am Anfang des Schuljahres ein Formular ausgeteilt, das die Eltern oder der volljährige Schüler ausfüllen und unterschreiben müssen.

⁴ Siehe Website der Schule: Pausen- und Freistundenregelung

Entsprechend ihrem Stundenplan dürfen die Schüler der Klassen S1 - S3 mit gelben Schülerschein die Schule in den Randstunden verlassen, wenn ein Lehrer am Anfang bzw. am Ende des Schultags abwesend ist.

Wenn ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen ist, müssen die Schüler gemeinsam in die Aula gehen.

2.4. Richtlinien beim Verlassen der Schule

Schülerschein und Regelung beim Verlassen der Einrichtung

Zu Schuljahresbeginn erhalten die Schüler einen Schülerschein, dessen Farbe den Ablauf zum Verlassen des Schulgebäudes regelt. Die Farbe des Scheines weist hin auf die schriftliche Vereinbarung mit den Eltern.

Durch die Vereinbarung mit den Eltern wird der Direktor von der Verantwortung gegenüber dem Schüler gänzlich befreit, sobald dieser die Schule verlässt. Diese Vereinbarung gilt für das laufende Schuljahr.

Im Rahmen einer pädagogischen Maßnahme kann dem Schüler der Schein für eine bestimmte Zeit oder für das laufende Schuljahr entzogen bzw. ein roter Schein ausgestellt werden. Nur die Schüler, die im Besitz eines gültigen Scheines sind, dürfen nach Kontrolle durch den Sicherheitsdienst die Schule verlassen. Die Verantwortung des Direktors entfällt, wenn ein Schüler gegen diese Regelung verstößt.

Klassen S1 bis S3:

Roter Schein: Der Schüler ist nicht berechtigt, die Schule während des Schultages zu verlassen (außer Zugang zum Sportplatz). Bei Abwesenheit einer Lehrkraft ist er verpflichtet, sich in der Schule aufzuhalten, auch in den Randstunden.

Gelber Schein: Bei Abwesenheit in der letzten Stunde von einer bzw. mehreren Lehrkräften, die nicht vertreten werden, darf der Schüler die Schule verlassen. Der Schüler darf aber auf keinen Fall die Schule vor 11.50 verlassen und nach Hause gehen.

Klassen S4 – S7:

Grüner Schein: Bei Ausfall von Unterrichtsstunden, die nicht vertreten werden und in Freistunden ist der Schüler berechtigt, die Schule zu verlassen.

Es darf kein Schüler das Schulgelände verlassen, wenn er Unterricht hat, außer er hat die ausdrückliche Genehmigung der Schule. Zuwiderhandlungen ziehen entsprechende disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Ausflüge, Besuche und Unterrichtsgänge

Bei Projekten, Unterrichtsgängen und anderen Schulaktivitäten können sich die Schüler der Klassen S1 bis S7 am Treffpunkt einfinden, der im Vorfeld des Programms vereinbart und den Eltern mitgeteilt wurde.

Für die Schüler der Klassen S1 bis S3 bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch die Eltern, die dem zuständigen Lehrer spätestens zwei Tage vorher übermittelt werden muss. Ansonsten beginnt und endet die Veranstaltung in der Schule.

Für die Schüler der Klassen S4 bis S7 kann die Schulveranstaltung an dem vereinbarten Treffpunkt beginnen und enden. In diesem Fall beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Lehrers an diesem Ort.

2.5. Aufsicht

Die Verantwortung für die Aufsicht während des Unterrichts obliegt alleine den Lehrkräften oder ihrer Vertretung. Keinesfalls darf sich der Schüler während des Unterrichts allein zum Gesundheitsdienst begeben. Die Lehrkraft bestimmt eine Begleitperson.

In den Gängen, der Aula, auf den Pausenhöfen und in der Mensa ist die Sicherheit der Schüler höchstes Gebot. Zu Schuljahresbeginn wird ein Aufsichtsplan für das gesamte Schulgelände erstellt. Aufsichten beginnen um 7.45 Uhr. Nach dem offiziellen Unterrichtsende um 16.00 Uhr übernimmt die Schule keine Aufsicht für Schüler. Die Einteilung der Aufsichten erfolgt durch die Direktion.

2.6. Schulferien, Stundenpläne, Vertretungstunden

Der allgemeine Schulkalender sowie der Ferienkalender können auf der Website der ESM

eingesehen werden. Jeder Schüler erhält zum Schuljahresbeginn vom Klassenlehrer seinen Stundenplan. Dieser ist auch in SMS-MySchool für Eltern und Schüler einsichtbar. Aktuelle Informationen über Vertretungstunden werden am Monitor in der Infoecke HS angezeigt. Alle Schüler sind verpflichtet, sich über den aktuellen Stand möglicher Vertretungen eigenständig zu informieren.

2.7. Hausaufgaben, Tests und Leistungskontrollen

Die ESM verfügt über [Hausaufgaben-Richtlinien](#). Das Dokument ist über die Website der Schule zugänglich. Um die Anzahl der Tests gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen, wird zu Beginn des Schuljahres ein Testkalender auf der Website veröffentlicht.

In den Klassen S1 bis S6 ist die Anzahl der Tests normalerweise auf drei pro Woche beschränkt, und es sollte nicht mehr als ein Test pro Tag geschrieben werden. Die Schüler der Klassen S1 bis S4 nehmen die korrigierten Tests mit nach Hause. Schüler der Sekundarstufe müssen für Tests und Klassenarbeiten das Original-Papier der Schule verwenden.

2.8. ICT und Nutzung der Computerräume

Die PC- und Internetnutzung erfolgt gemäß der am Schuljahresbeginn ausgegebenen „[Allgemeine Nutzungsordnung für Computer- und Medieneinrichtungen](#)“, die auf der Website abrufbar ist. Alle Schüler erhalten einen persönlichen Login-Namen und ein Passwort für die Computer und für den Internetzugang.

2.9. Bibliothek/Multi-Media-Center der Sekundarschule

Das Multi-Media-Center steht der gesamten Schulgemeinschaft zur Verfügung. Informationen über das Multi-Media-Center und deren Nutzung sind auf der Schulwebsite abrufbar.

2.10. Kantine und Cafeteria

Die täglichen Mahlzeiten in der Schulkantine der ESM werden von einem

unabhängigen Catering-Service angeboten. Eltern, die für ihre Kinder das Angebot in Anspruch nehmen möchten, registrieren sich bitte über die Elternvereinigung (www.ev-esm.org).

Alle Schüler sind dazu angehalten in einer Reihe zu warten, bis sie drankommen, ohne dabei zu schubsen oder zu drängeln;

NICHT mit den Nahrungsmitteln zu spielen, auf den Tischen zu sitzen und Essensreste auf Tischen und Stühlen zurückzulassen; vor dem Verlassen der Kantine das Tablett in den dafür vorgesehenen Ständer zu stellen; nur ihr eigenes Mittagessen zu nehmen; sich an die Anweisungen des Dienstpersonals zu halten.

2.11. Sport- und Leibeserziehung

Ein [Informationsblatt](#) wird zu Beginn des Schuljahres an die Schüler ausgehändigt und ist ebenfalls auf der Website zu finden.

3. PÄDAGOGISCHE UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

3.1. Verhalten im täglichen Schulleben

a) Von allen Mitgliedern der Gemeinschaft wird erwartet, sich gegenseitig zu achten, Selbstdisziplin und soziale Verantwortung zu pflegen und Rücksicht auf die Überzeugungen anderer zu nehmen. Jede physische oder andersartige Gewalt sind strengstens verboten.

b) Unhöfliches, unverschämtes oder gewalttätiges Verhalten wird zu keiner Zeit toleriert.

c) Das Verhalten der Schüler darf Aktivitäten während des Schultags zu keiner Zeit stören. Sie dürfen während der Unterrichtszeit keine Störung im oder rund um das Gebäude verursachen (laut Rennen, Schreien etc.). Um die Organisation des Schullebens zu gewährleisten, ist es von größter Wichtigkeit, dass alle Schüler den Anweisungen des Schulpersonals jederzeit Folge leisten.

d) Während des Unterrichts haben die Schüler die Entscheidungen des verantwortlichen Lehrers zu respektieren.

e) Schüler dürfen die Klasse während des Unterrichts nicht ohne Erlaubnis verlassen.

f) Die Schule hat keine Kleiderordnung oder Uniform. Von Mitgliedern der Schulgemeinschaft wird erwartet, in angemessener Kleidung zur Schule zu kommen.

g) Schülern wird geraten, keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge mit zur Schule zu bringen. Die Schule haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl eines beliebigen mitgebrachten Gegenstandes.

h) Schüler dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Schule keine Poster oder ähnliches im Schulgebäude aushängen. Wenn die Erlaubnis erteilt wird, müssen sie sich an die Vorgaben seitens der Schule halten, wie z.B. ein ordnungsgemäßer Aushang und die Entfernung der Poster zu einem festgelegten Zeitpunkt. Es dürfen keine Schäden durch unsachgemäßes Anbringen der Poster

am Schulgebäude entstehen.

i) Mitglieder der Schulgemeinschaft sind nicht berechtigt, Waren oder Erfrischungen ohne vorherige Erlaubnis der Schule zu verkaufen.

j) Der Gebrauch von Smartphones und elektronischen Geräten in der Schule ist nur in bestimmten Fällen und Bereichen gestattet. Diese sind in den [Nutzungsregeln für Smartphones und elektronischen Geräten](#) festgelegt. Verstöße gegen diese Ordnung werden gemäß der in der Nutzungsordnung erwähnten Vorgehensweise geahndet.

k) Außer in konkreten Notfällen oder nach besonderen temporären Ankündigungen ist es den Schüler verboten, die Notfalltreppe zu benutzen. Das gleiche gilt für den Feueralarmkasten, der – außer im Notfall – nicht angefasst werden darf.

m) Besondere Regeln gelten für bestimmte Unterrichtsräume wie [ICT-Räume](#), [Labore](#) oder die [Sporthalle](#). Diese Regeln sind in den jeweiligen Räumen ausgehängt.

n) Das Achten auf Sauberkeit und Hygiene betrifft uns alle. Aus diesen Gründen: ist das Kaugummikauen im gesamten Schulbereich verboten; ist Essen im Klassenzimmer nicht zulässig. Trinkwasser kann im Klassenzimmer erlaubt werden, dies liegt im Ermessen des verantwortlichen Lehrers; müssen persönliche Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden; ist es überall im Gebäude und auf dem Schulgelände verboten, Müll auf den Boden zu werfen.

o) Bei schriftlichen Tests gelten eigene Regeln, welche den Schülern jeweils vorher mitgeteilt werden.

p) Das Unterrichtsmaterial und die den Schülern zur Verfügung gestellten Bücher müssen sorgfältig behandelt werden. Mutwillige Zerstörung wird bestraft.

Schüler, die diese Regelungen nicht einhalten, können von Lehrern und/oder Erziehungsberatern zu Arbeiten herangezogen werden, die für die Gemeinschaft nützlich sind, wie z.B. Reinigungsarbeiten.

Die Erziehungsberechtigten haften gegenüber der Schule für alle, selbst unbeabsichtigte, Schäden, die durch den Schüler verursacht werden.

3.2. Suchtverhalten (Tabak, Drogen, Alkohol, Computerspiele u.a.)

Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist Schülern auf dem Gelände der Schule verboten. Ebenso ist das Mitbringen zweifelhafter Literatur, Waffen oder anderer Gegenstände, die verwendet werden könnten, um andere Personen zu verletzen oder Schulinventar zu beschädigen, strengstens verboten. Der exzessive Gebrauch von Computerspielen ist untersagt. Der Besitz, Konsum oder Umgang mit Drogen, Alkohol und Tabak auf dem Gelände der Schule hat sofortige disziplinarische Maßnahmen zur Folge, bis hin zur Einberufung des Disziplinarrats. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es auch zum

endgültigen Ausschluss aus der Europäischen Schule kommen⁵. Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist strengstens verboten.

3.3. Nutzung der Schließfächer

Jeder Schüler der Sekundarstufe kann gegen Bezahlung eines bestimmten Betrags ein eigenes Schließfach erhalten. Dieses wird ihm zu Beginn des Schuljahres zugeteilt. Schließfächer können nur am Anfang und Ende des Schultages und während der Pausen und Freistunden genutzt werden. Die Schüler dürfen während dieser Freistunden und Pausen ihre Schließfächer jedoch lediglich nur kurz aufsuchen und sich nicht dauerhaft in diesem Areal aufhalten. Bei der Nutzung der Schließfächer sind die Schüler verpflichtet, das Eigentum anderer Schüler zu respektieren und sich nicht gegenseitig anzurempeln oder wegzuschieben. Gegenstände dürfen nicht überall herumliegen oder oben auf den Schränken zurückgelassen werden. Auf Sauberkeit ist stets zu achten. Die Schließfächer dürfen nicht beschrieben, beklebt und beschmiert werden. Am Ende des Schuljahres muss das Schließfach vom Schüler geleert und im sauberen Zustand der Schule übergeben werden.

3.4. Diebstahl

Die Schule übernimmt keine Verantwortung/Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Wertsachen und jegliches Eigentum, das Schüler in die Schule mitbringen. Dies gilt auch für Fahrräder.

Daher wird dringend empfohlen, keine Wertgegenstände und/oder größere Geldbeträge mit zur Schule zu bringen. Ebenso sollte auf das Eigentum wie Schulrucksäcke, Kleidung etc. geachtet werden. Fahrräder sollen mit eigenen Schlössern abgesperrt werden. Während des Sportunterrichts sind die Schüler angehalten, Wertgegenstände dem Sportlehrer zur Aufbewahrung zu übergeben.

Im Falle eines verloren gegangenen Gegenstandes haben sich die Schüler an die Rezeption zu wenden. Beim Verdacht eines möglichen Diebstahls hat unmittelbar eine schriftliche Mitteilung an das HS-Sekretariat zu erfolgen. Diebstahl und Hehlerei werden konsequent verfolgt und ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Die Schule behält sich vor, falls nicht bereits durch betroffene Eltern geschehen, diese Vergehen bei der Polizei anzuzeigen.

3.5. Disziplinarmaßnahmen

Verletzungen gegen die Schulordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge. Diese reichen von Zurechtweisung bis zum endgültigen Ausschluss von der Schule. Diese und andere Maßnahmen sind in der Disziplinarordnung⁶ festgelegt. Die Disziplinarmaßnahmen sind für jeden Schüler individuell, es können aber durchaus mehrere Schüler für dasselbe Vergehen bestraft werden. Dies bedeutet, dass die Verantwortung jedes einzelnen Schülers individuell berücksichtigt wird. Schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen werden dem Schüler und seinen Eltern schriftlich mitgeteilt.

Für den gleichen Tatbestand können mehrere Disziplinar- und Erziehungsmaßnahmen kumuliert werden (z.B. kann eine Verwarnung mit einer für die Gemeinschaft nützlichen Arbeit ausgesprochen werden).

⁵ Siehe Allgemeine Schulordnung, Artikel 40-44

⁶ Siehe Allgemeine Schulordnung, Artikel 40-44

4. KONTAKTE INNERHALB DER SCHULGEMEINSCHAFT

4.1. Erziehungsberater

Die Erziehungsberater sind für die Schüler und Eltern Ansprechpartner in pädagogischen, disziplinären und administrativen Belangen wie z.B. bei Fragen zu Stundenplänen, Fächerwahl, Abwesenheiten, Prüfungen, Schülerausweisen oder auch Schüler austausch. Sie stehen in regelmäßigem Austausch mit der Direktion der Schule und dem Lehrkörper. Aktuelle Informationen und Kontaktadressen des jeweils zuständigen Erziehungsberaters sind auf der Website veröffentlicht.

4.2. Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus

Volljährige Schüler

Der volljährige Schüler kann alle Formalitäten persönlich erledigen, die im Falle eines minderjährigen Schülers ausschließlich den Eltern vorbehalten sind: Anmeldung, Fächerwahl, Orientierung. Insbesondere darf der volljährige Schüler sich selbst vom Unterricht abmelden, muss aber die Gründe seiner Abwesenheiten nachweisen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des volljährigen Schülers, die er dem für ihn zuständigen Erziehungsberater zukommen lässt, kann keine Mitteilung über Noten und jegliche andere Information den Schüler betreffend an die Eltern ergehen.

In schwerwiegenden (Disziplinar)Fällen werden die Eltern auch ohne schriftliche Zustimmung des volljährigen Schülers informiert.

Korrespondenzheft

Zum Schuljahresbeginn erhält jeder Schüler ein Korrespondenzheft. In diesem können wichtige Mitteilungen seitens der Schule bzw. der Lehrer an die Eltern und umgekehrt eingetragen werden.

Terminvereinbarungen

Gesprächstermine von Eltern mit Lehrern müssen rechtzeitig vereinbart werden. Termine mit dem Direktor der Höheren Schule können nur über das HS-Sekretariat vereinbart werden.

Bei Fragen werden die Eltern gebeten, zunächst folgende Personen zu kontaktieren: den zuständigen Erziehungsberater oder im Bedarfsfall auch den Haupterziehungsberater bei Abwesenheits- oder Disziplinarproblemen, den betreffenden Lehrer bei Problemen, die Lernfähigkeiten oder den Fachunterricht betreffen, den Haupterziehungsberater, den Erziehungsberater des entsprechenden Jahrgangs, den Klassenlehrer oder den Fachlehrer bei Sozialisierungs- und Integrationsproblemen in der Klasse/Gruppe o.ä., den zuständigen Erziehungsberater oder im Bedarfsfall auch den Haupterziehungsberater zu Fragen bezüglich der Anmeldung oder Fächerwahl den Berufsberater der betreffenden Sprachsektion zu Fragen über die Schullaufbahn, die Schulpsychologin bei psychologischen Fragen.

Der Direktor der Höheren Schule und/oder der ESM-Direktor sind erst zu kontaktieren, wenn keine Lösung zu dem Problem gefunden werden konnte.

Zeugnisse und Berichte

In den Semesterzeugnissen und Berichten erhalten die Eltern offizielle Mitteilungen über die Ergebnisse ihrer Kinder gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen. Zeugnisse und Zwischenberichte werden in der Regel durch die Klassenlehrer an die Schüler verteilt und sind danach über SMS-MySchool abrufbar.

Elternabende

Elternabende werden zu Beginn des Schuljahres organisiert, bei Bedarf z.B. Fächerwahl, Klassenfahrten etc. auch zu anderen Zeiten. Es finden zwei Elternsprechabende während eines Schuljahres statt. Ein erster Elternsprechabend findet im November/Dezember statt, und ein weiterer im Laufe des zweiten Semesters.

Elternvertretung und Elternvereinigung

Die Elternvereinigung vertritt die Interessen der Eltern bei Entscheidungen (Decision-Making) und bei Beiratssitzungen (Advisory Bodies) der Europäischen Schule. Hierzu zählen u.a. der Verwaltungsrat (Administration Board), der Erziehungsausschuss (Pedagogical Committee), der Kantinenausschuss (Canteen Committee) und der Kulturausschuss.

Die Elternvereinigung verteilt Informationen an die Eltern über den regelmäßigen Newsletter und die Webseite. Informationen zum Elternverein finden Sie auf der Website www.ev-esm.org.

5. GESUNDHEIT IN DER SCHULE

Der Gesundheitsdienst der Europäischen Schule ist an jedem Schultag während der Schulzeit für die Schüler geöffnet.

Die Aufgabe des Teams (Krankenschwestern/-pflegern) ist die Gewährleistung einer sicheren, qualitäts- und altersgerechten medizinischen Erstversorgung nach aktuellen Standards.

Die Gesundheitsförderung und Prävention erfolgt durch Beratung. In dem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die ESM eine nussfreie Schule ist.

Weitere Informationen dazu und zur Ernährungspolitik der Schule befinden sich in der „Food Policy der Europäischen Schule München“.

Für Schüler, die ernsthafte Krankheiten oder eine Behinderung haben, wird auf Antrag der Familie zwischen dem Direktor, den Eltern, dem Arzt und dem Gesundheitsdienst ein individuelles Programm organisiert, um den Schulbesuch des betroffenen Kindes unter besten Bedingungen zu gestalten. Die Eltern sollten in diesem Fall schnellstmöglich mit der Schule Kontakt aufnehmen. Bei der Anmeldung sind die Eltern verpflichtet, einen Fragebogen zur Gesundheit ihres Kindes auszufüllen (Erkrankungen, Impfungen). Dieses vertrauliche Papier erhält der Gesundheitsdienst zusammen mit dem ärztlichen Gesundheitszeugnis, das den guten Gesundheitszustand des Kindes bescheinigt. Zu Beginn jedes Schuljahres ist das Dokument erneut auszufüllen. Sollte sich der Gesundheitszustand des Schülers im Laufe des Schuljahres oder der Schulzeit verändern, müssen die Eltern den Krankendienst darüber informieren. Kinder, die in der Schule erkranken, dürfen erst nach Besuch beim Gesundheitsdienst und Verständigung der Eltern nach Hause gehen. Während der Unterrichtszeit muss ein Schüler, der sich krank fühlt, vom Lehrer die Erlaubnis erhalten, zur Krankenstation zu gehen. Während der Pausen und in den Freistunden können die Schüler, wenn sie einen Unfall haben oder sich unwohl fühlen, das Zimmer

des Gesundheitsdienstes aufsuchen. Dieser bescheinigt den Besuch des Schülers im Krankenzimmer.

Bei der Rückkehr des Schülers in das Klassenzimmer legt er die Bescheinigung seiner Lehrkraft vor. Sollte der Zustand des Schülers es erfordern, dass er nach Hause gehen muss, stellt ihm der Gesundheitsdienst nach Rücksprache mit seinen Eltern eine Entschuldigung aus, die ihn zum Verlassen der Schule berechtigt. In einzelnen Fällen müssen die Eltern bereit sein, ihre Kinder in der Schule abzuholen oder die Genehmigung hierfür an Dritte zu erteilen.

Bei einem ernsten Unfall oder starkem Unwohlsein wird für den Schüler der Notarzt gerufen und der Schüler wird gegebenenfalls ins Krankenhaus gebracht. Die Eltern werden umgehend davon in Kenntnis gesetzt. Alle Unfallanzeigen der Schüler werden administrativ über den Gesundheitsdienst abgewickelt und an die Bayerische Landesunfallkasse weitergeleitet.

6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Zu Beginn des Schuljahres werden die Sicherheitsvorschriften vom Klassenlehrer noch einmal in Erinnerung gebracht. Sie beziehen sich in erster Linie auf das Verhalten der Schüler auf dem Schulgelände. Das Benutzen des Aufzugs ist ausschließlich Schülern mit Geheinschränkungen und ihrer Begleitperson vorbehalten. Unter allen Umständen sind die Sicherheitsvorschriften von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft einzuhalten; dies gilt im Besonderen bei Feuersalarm. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöschgerät, Alarmknopf, Brandtüren, etc.) müssen beachtet werden.

Der Missbrauch dieser Einrichtungen kann die ganze Schulgemeinschaft in Gefahr bringen und ist somit ein schwerwiegendes Vergehen. Bei Beschädigung und/oder Missbrauch werden die Eltern zur Kostenübernahme herangezogen.

Bei Feuersalarm ist die gesamte Schulgemeinschaft verpflichtet, den Anweisungen des Räumungsplans strikt Folge zu leisten. Das Benutzen von Aufzügen ist strengstens verboten. Alle Schüler müssen sofort in geordneter Weise die Gebäude räumen. Die Schüler, die zum Zeitpunkt des Feuersalarms keinen Unterricht haben, sich aber auf dem Schulgelände befinden, müssen ebenso schnellstmöglich die Gebäude verlassen. Danach suchen alle Schüler den gemäß dem Räumungsplan ausgewiesenen Sammelplatz auf.

Sammelstelle bei Evakuierung: die Schüler treffen sich auf den Sammelplätzen. Sie müssen bei ihrer Lehrkraft (so sie gerade Unterricht haben) bleiben, damit diese eine Prüfung auf Vollständigkeit durchführen und fehlende Schüler melden kann.

Es sind vier Alarmsignalbereiche vorgesehen:
Alarmbereich GS und HS,
Alarmbereich Sporthalle, Europabau und Grüner Container,
Alarmbereich Lila Container,
Alarmbereich Kindergarten.

Sofern kein Gesamtalarm ausgelöst wird, ist nur der entsprechende Bereich von

z.B. Räumungsmaßnahmen betroffen. Das Erlöschen des Alarmsignals bedeutet nicht, dass die Schule wieder betreten werden kann. Die Freigabe zum Betreten wird durch die Schulleitung bzw. die Erziehungsberater erteilt.

Grundlegende Verhaltensregeln zum Thema Brandschutz und Amok sind in den Aushängen in den Klassenzimmern zu finden (Notfallpläne).

Chemie- und Biologieunterricht/ICT

Die Schüler müssen die Sicherheitsvorschriften beachten, die zu Beginn des Schuljahres von der Lehrkraft in der Klasse erläutert werden und die in den jeweiligen Fachräumen ausgehängt sind.

Einlass für Besucher

Eltern bzw. Besucher, die einen Gesprächstermin mit einem Lehrer oder einem Angestellten der Verwaltung haben, müssen von diesen vorab angemeldet werden. Der Besuch wird zudem elektronisch erfasst und ein Besucherausweis wird gegen ein Pfand (möglichst Lichtbildausweis) ausgegeben. Dieser ist sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist nach Beendigung des Termins wieder abzugeben (gegen Rückgabe des Pfands). Ausweise des Europäischen Patentamtes stellen keine generelle Zugangsberechtigung dar. Sollte dem Sicherheitspersonal keine Terminbestätigung vorliegen, ist ggf. mit dem Verwehren des Eintritts in die Schule zu rechnen.

Außerhalb der üblichen Schulzeit (z.B. Veranstaltungen)

Im Zuge der verstärkten Sicherheitsvorkehrungen an der ESM möchten wir Sie zudem darauf aufmerksam machen, dass der Einlass zu den Elternabenden sowie Veranstaltungen etc. nur durch Vorzeigen einer an Sie gerichteten Einladungsemail als elektronische oder ausgedruckte Variante möglich ist (es gilt der Email Eingang, nicht der Anhang wie z.B. eine nicht personalisierte Einladung). Ggf. werden Sie zusätzlich aufgefordert, einen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Halten Sie dazu bitte auch ein Ausweisdokument bereit und planen Sie etwas mehr Zeit ein.

Im Rahmen ihrer Sicherheitspolitik kann die Schule jederzeit erweiterte Sicherheitsmaßnahmen durchführen oder vorübergehend / dauerhaft den Zugang auf das Schulgelände für Besucher beschränken.

Inkrafttreten:

Die vorliegende überarbeitete Interne Schulordnung ist vom Erziehungsrat genehmigt und ersetzt die bis dato geltende interne Schulordnung. Sie tritt ab 1.3.2017 in Kraft.